



Informationen zum Schulrecht 2017/2018

Verabreichen von Medikamenten durch Lehrpersonen

Die Schule muss gewährleisten, dass im schulischen Alltag immer eine Person verfügbar ist, die im Notfall (beispielsweise bei einer Wespenstichallergie) Medikamente bzw. Spritzen verabreichen kann.

Die entscheidende Frage ist effektiv, wie lange es dauert, bis die allfälligen schweren Symptome nach dem Wespenstich auftreten. Es macht Sinn, wenn nach dem Verabreichen der Tabletten immer der Notarzt (144) gerufen wird. Sollten die schweren Symptome vor dem Eintreffen des Notarztes auftreten, so müsste die Lehrperson (oder eine andere anwesende Person) die Spritze setzen.

Um sicherzustellen, dass im Notfall immer jemand anwesend ist, der die Spritze setzen kann, müssen die Lehrpersonen über die Allergie informiert werden. Traut sich die Lehrperson das Setzen der Spritze (aus subjektiven Gründen) im Notfall nicht zu, so muss gewährleistet werden, dass sich im schulischen Alltag immer eine Person im Schulhaus aufhält, die die Spritze verabreichen kann (allenfalls eine medizinisch ausgebildete Person). Bei Exkursionen, Lagern, Schulreisen oder sonstigen Aktivitäten ausserhalb der Schule müsste immer auch eine Person dabei sein, die (im Notfall) in der Lage ist, die Spritze zu setzen.

Damit die Schule für den Fall eines Wespenstichs abgesichert ist, müsste der Schüler bzw. seine Eltern der Lehrperson eine schriftliche Ermächtigung zum Spritzen (und Verabreichen der Tabletten) erteilen bzw. ein schriftliches Einverständnis der Lehrperson einholen, worin sie sich bereit erklärt, die Spritze zu setzen. Diese schriftlichen Erklärungen dienen der Schule insbesondere als Absicherung für den Fall, dass der Schüler oder die Schülerin gestochen wird, sie zeigen aber auch, ob es sich eine Lehrperson zutraut, die Spritze zu setzen.

Direktion für Bildung und Kultur, 8. September 2017